

NUTZUNGSVEREINBARUNG

für die zeitweilige Nutzung von Frei- oder Raumflächen des Pfarrheimes/Pfarrhofes

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen der

1. **Römisch-katholischen Pfarre Nußbach**, Leonhardiweg 2, 4542 Nußbach, im Folgenden „Vermieterin“ genannt, einerseits und

2.**

Anschrift:**

vertreten durch:**

im Folgenden „Mieter“ genannt, andererseits,

wie folgt:

I. VERTRAGSGEGENSTAND

1) Die Römisch-katholische Pfarre Nußbach ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 100, GB 49102 Görlitz, bestehend aus dem Grundstück № .71/1 mit dem darauf befindlichen Pfarrheim mit der Anschrift Leonhardiweg 2, 4542 Nußbach.

2) In dem vorangeführten Pfarrheim werden dem Mieter folgende Räumlichkeiten zur Nutzung überlassen:

.....**

Die Räumlichkeiten sind in dem einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Grundrissplan (Beilage ./1) dargestellt.

3) Nutzungszweck:

.....**

4) Der Mieter darf die o.a. Räumlichkeiten ausschließlich zu dem in Abs. 3 angeführten Nutzungszweck verwenden. Jedwede andere Nutzung ist untersagt bzw. bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Vermieterin.

5) Parteipolitische Veranstaltungen oder solche, die mit den Werten der römisch-katholischen Kirche in Widerspruch stehen, dürfen jedenfalls nicht abgehalten werden. Sollte dies geschehen, so berechtigt dies die Vermieterin, diese Vereinbarung sofort vorzeitig zu beenden.

I. DAUER UND ZEITRAUM DER NUTZUNG

* *Nichtzutreffendes streichen!*

** *Freie Felder ergänzen!*

- 1) Das vereinbarte Nutzungsverhältnis beginnt am** und wird befristet bis** abgeschlossen. Es endet automatisch durch Fristablauf ohne dass es einer gesonderten Erklärung oder Handlung eines Vertragsteiles bedarf.
- 2) Ungeachtet der Befristung ist die Vermieterin berechtigt, dieses Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen, wenn
 - a) der Mieter beharrlich gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der Hausordnung verstößt oder
 - b) der Mieter mit der Entrichtung des vereinbarten Nutzungsentgelts länger als 14 Tage im Rückstand ist.

3) Nutzungszeitraum*:

wöchentlich/monatlich *

an folgendem Tag/an folgenden Tagen*: **

in der Zeit von **Uhr bis **Uhr

täglich

in der Zeit von **Uhr bis **Uhr

einmalig am

in der Zeit von **Uhr bis **Uhr

Bei längeren, wiederholten Nutzungen sind die jeweiligen Nutzungszeiten mit der Vermieterin zu koordinieren, wobei pfarrliche Veranstaltungen den Vorrang genießen. Aus diesem Titel kann der Mieter keinerlei Forderungen gegen die Vermieterin stellen.

II. ENTGELT

- 1) Der Mieter hat für die Nutzung ein Entgelt in Höhe von **EUR**** monatlich / wöchentlich / einmalig * pauschal zu entrichten. In diesem Pauschalentgelt sind sämtliche Betriebskosten (Wasser, Kanal, Heizung u. dgl.) pauschaliert für den Zeitraum der Nutzung enthalten. Die vermietende Partei macht von der Umsatzsteuerbefreiung gemäß UStG 1994 Gebrauch. Sollte die vermietende Partei während der Dauer des Nutzungsverhältnisses künftig zu Umsatzsteuerpflicht optieren oder – aus welchem Grund auch immer – umsatzsteuerpflichtig werden, so ist sie berechtigt, der mietenden Partei zusätzlich zum angeführten Entgelt auch die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- 2) Das Nutzungsentgelt ist im Vorhinein jeweils spätestens 7 Tage vor der Nutzung / einmal monatlich bis zum 5. eines jeden Monats / binnen 14 Tagen nach Vorschreibung* zu entrichten.
- 3) Im Fall des Zahlungsverzugs können Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. berechnet werden. Für jede Mahnung ist eine Mahngebühr von EUR 15,00 zu entrichten.

III. PFLICHTEN DES MIETERS

* *Nichtzutreffendes streichen!*

** *Freie Felder ergänzen!*

- 1) Alle für die Abhaltung der vertragsgegenständlichen Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen hat der Mieter selbst einzuholen. Er hat alle damit im Zusammenhang stehende Kosten, Gebühren und Abgaben zu entrichten und die Vermieterin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Vermieterin ist nur verpflichtet, alle für die Antragstellungen erforderliche Unterschriften zu leisten, ohne dass ihm dadurch Kosten entstehen dürfen.
- 2) Wird bei Veranstaltungen ein Ausschank von Getränken oder die Ausgabe von Speisen vorgenommen, ist diesbezüglich vor Einholung allfälliger behördlicher Bewilligungen die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Vermieterin einzuholen.
- 3) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Mietobjekt samt Außenflächen, Zugangswegen und Stellplatzflächen, sowie zur Mitnutzung überlassenen Räumlichkeiten (wie z.B. WC-Anlagen, Garderobe, Küche udgl.) durch seine Nutzung keinen Schaden nehmen. Er verpflichtet sich, allfällige Schäden, die durch seine Benützung bzw. durch die an seiner Veranstaltung teilnehmenden oder mitwirkenden Personen oder Unternehmen verursacht werden, der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen und die dadurch der Vermieterin entstandene Schäden vollständig zu ersetzen.
- 4) Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin aus allen Schadenersatzforderungen Dritter, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben könnten, vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 5) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der/jeder Veranstaltung* das Mietobjekt umgehend von den Teilnehmern verlassen wird und im Zustand wie übernommen, gereinigt, mit geschlossenen Fenstern, abgeschalteten Lichtquellen und versperrt hinterlassen wird. Sollte der Mieter seiner Reinigungspflicht nicht nachkommen, so kann die Vermieterin die Reinigung in Auftrag geben und dem Mieter die dafür anfallenden Kosten in Rechnung stellen.
- 6) Der Mieter bestätigt hiermit die beiliegende Hausordnung (Beilage ./2) gelesen zu haben und diese in allen Punkten einzuhalten.

IV. ABSCHLUSS EINER HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1) Der Mieter verpflichtet sich aus eigenem für die Dauer der Benützung des vertragsgegenständlichen Mietobjekts eine angemessene, dem Einwand der Unterversicherung ausschließende Haftpflichtversicherung abzuschließen, weil die Haftpflichtversicherung der Vermieterin für die vertragsgegenständliche Nutzung keinen Deckungsschutz bietet, es sei denn, dass es sich um eine Veranstaltung eines pfarrlichen Rechtsträgers handelt.
- 2) Der Abschluss oder das Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung ist der Vermieterin binnen 14 Tagen nach Unterfertigung dieser Vereinbarung, aber jedenfalls vor Benützung der oben angeführten Räumlichkeiten durch die Mieterin oder ihr zurechenbaren Personen, nachzuweisen.

V. SONSTIGES

* *Nichtzutreffendes streichen!*

** *Freie Felder ergänzen!*

- 1) Alle im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben sind vom Mieter zu tragen. Sollten der Vermieterin aus diesem Titel Aufwendungen entstehen, so kann er umgehende Refundierung vom Mieter begehren.
- 2) Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Vertragspartei eine erhält.
- 3) Der guten Ordnung halber wird festgehalten, dass diese Vereinbarung zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung bedarf.

Beilagen: Grundrissplan Beilage ./1
Hausordnung Beilage ./2

Nußbach, am

.....
rechtsverbindlich für den/der
Mieter

Nußbach, am

.....
für die Röm.-kath. Pfarre Nußbach¹

.....
für die Röm.-kath. Pfarre Nußbach¹

¹ (Geschäftsführende/r) Vorsitzende/r des FA Finanzen + Obmann/Obfrau des FA Finanzen (bei dessen/deren Verhinderung auch 1 anderes Mitglied des FA Finanzen) + Finanzausschusssiegel